96. Gehört zum Thatbestande bes §. 328 St. G.B.'s auch bas Bewuftfein des Thäters, daß er eine Anordnung übertrat, welche ben Zweck hatte, das Einführen ober Berbreiten einer Biehseuche zu verhüten?

St. &. &. 328.

IV. Straffenat. Urt. v. 5. Januar 1892 g. D. Rep. 3735/91.

1. Landgericht Beuthen O./S.

Grünbe:

Nach den thatfächlichen Feststellungen der Borinstanz hat der Ungeklagte gwar gewußt, daß er beim Weiben von Rüben einen Legi= timationsschein bei sich führen muffe; hat auch einen solchen nicht bei fich geführt, als er am 15. August 1891 beim Weiben zweier Rühe in einer Entfernung von 250 m bon ber Landesgrenze betroffen wurde; allein die Freisprechung des Angeklagten ift erfolgt, weil weiter festgestellt worden ift, daß der Angeklagte feine Renntnis bavon gehabt habe, daß Zweck berjenigen Anordnung, auf Grund beren er einen Legitimationsschein bei fich zu führen verpflichtet mar, die Berhütung bes Ginschleppens und ber Berbreitung einer Biehseuche Mit Unrecht führt die Revision hiergegen aus, daß zur Erfüllung bes Thatbestandsmerkmales ber "Wissentlichkeit" im Sinne bes &. 328 St. G.B.'s lediglich erforderlich fei, daß ber Thater Renntnis von der Anordnung der Magregel habe, nicht auch von bem Amede berfelben. Der & 328 a. a. D. bestraft nur bie Berlekung ber Absverrungs- ober Aufsichtsmaßregeln, welche zu einem bestimmten Zwecke angeordnet find, nämlich zur Berhutung bes Ginführens ober Berbreitens von Biehseuchen, und wenn babei besonders hervorgehoben wird, daß nur die wissentliche Verletzung beftraft werbe, fo ift bamit die Renntnis des Zweckes der Anordnung in den Thatbestand bes &. 328 a. a. D. eingeführt. Das wissentliche Berleten von Anordnungen einer bestimmten Art setzt voraus, daß man bei ber Verletung Kenninis bavon hat, baß es fich um Anordnungen Dieser bestimmten Urt handelt.